

BL_GERICHTE 460 15 223 vom 2. Juni 2015

BL Gerichte, 2015-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_223

FR: BL_GERICHTE 460 15 223 du 2 juin 2015

IT: BL_GERICHTE 460 15 223 del 2 giugno 2015

Regeste

Strafprozessrecht (Anklagegrundsatz) Strafrecht (Misswirtschaft/Bevorzugung eines Gläubigers)

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte war einziger Verwaltungsrat und Geschäftsführer der B._____ AG (act. 22.01.001 f.). Als solcher war er Organ der Gesellschaft im Sinne von Art. 29 lit. a StGB und es kommt ihm mithin die geforderte Tütereigenschaft im Sinne von Art. 167 StGB zu. Fest steht sodann, dass am 8. März 2012 der Konkurs über die B._____ AG eröffnet worden ist (act. 22.51.001). Die B._____ AG war Ende 2010 mit Fr. 135'782.15, Ende 2011 mit Fr. 195'225.58 und am 16. März 2011 mit Fr. 195'486.15 überschuldet (act. 22.20.003, 22.21.002, 22.22.002). Aufgrund von darlehensweise gewährten Zuschüssen der C._____ GmbH an die B._____ AG liefen Verbindlichkeiten der B._____ AG gegenüber der C._____ GmbH bis zum 22. Dezember 2011 von insgesamt Fr. 70'040.-- bzw. bis zum 9. März 2012 von rund Fr. 76'340.-- auf (act. 22.35.006 ff.). Die B._____ AG verkaufte der C._____ GmbH die nachstehend aufgelisteten Gegenstände und verrechnete die Kaufpreisforderung im nachstehend aufgeführten Betrag mit der Forderung der C._____ GmbH gegenüber der B._____ AG: Rechnungsdatum Gegenstände Fr. Aktenfundstelle
30.12.2011 Gesamter Warenbestand per 31.12.2011 der Lager- und Verkaufsfläche der B._____ AG, D._____strasse 1, E._____ (Papeterieartikel, Büromaterial, Spielwaren etc.) 51'950.-- 10.02.044-045; 22.21.041 30.12.2011 Gesamter Warenbestand per 31.12.2011 der Lager- und Verkaufsfläche der B._____ AG, F._____strasse 2, G._____ (diverse Papeterieartikel etc.) 3'280.-- 10.02.047; 22.21.041 31.12.2011 Einrichtungen der Lager- und Verkaufsfläche der B._____ AG, D._____strasse 1, E._____ (diverse Regale, Vitrinen, Kassen etc.) 2'800.-- 10.02.046; 22.21.040 15.02.2012 Diverse Postkarten und Servietten 1'620.-- 22.35.042 05.03.2012 Diverse Oster- und Deko-Artikel 2'850.-- 22.35.038 06.03.2012 Diverse Deko-Artikel 2'320.-- 22.35.041 09.03.2012 Diverse Artikel 865.-- 22.35.044 12.03.2012 Diverse Artikel 1'090.-- 22.35.045 Total 66'775.-- Gemäss den Rechnungen hat die B._____ AG zwar aus dem Verkauf der fraglichen Waren einen Verkaufserlös von Fr. 66'775.-- erzielt und es sind durch entsprechende Verrechnung Schulden in diesem Umfang gegenüber der C._____ GmbH untergegangen. Weil in der Anklageschrift der Verkehrswert dieser Gegenstände indes bloss mit Fr. 44'000.-- beziffert wird, ist lediglich von einer Deliktssumme in dieser Höhe auszugehen.

E. 2

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, dass es sich bei der Übertragung des Warenbestands und des Inventars der B._____ AG an die C._____ GmbH nicht um einen gewöhnlichen Kauf gehandelt habe, sondern um die Sicherung der Einlagen der C._____ GmbH in Höhe

von rund Fr. 94'000.-- bei der B. _____ AG. Dabei sei die Schuld gegenüber der C. _____ GmbH noch gar nicht verfallen gewesen. Weil in der Anklageschrift dem Beschuldigten nicht vorgeworfen wird, er habe bewirkt, dass die B. _____ AG der C. _____ GmbH eine nicht verfallene Schuld bezahlt, hätte die erste Instanz dem Beschuldigten dies nicht zur Last legen dürfen. Erfüllt ist dagegen die angeklagte und von der Präsidentin des Strafgerichts bejahte Tilgung von Schulden der B. _____ AG gegenüber der C. _____ GmbH durch ein unübliches Zahlungsmittel. Die dargestellten Verkäufe der B. _____ AG an die C. _____ GmbH unter gleichzeitiger Verrechnung mit der Forderung der C. _____ GmbH gegenüber der B. _____ AG stellen nämlich klarerweise eine Tilgung der Schuld durch ein unübliches Zahlungsmittel dar. Aufgrund all dessen erhellt, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der Bevorzugung eines Gläubigers gemäss Art. 167 StGB erfüllt hat. BC. Subjektiver Tatbestand a. Allgemein Erforderlich ist Vorsatz, insbesondere das Bewusstsein des Täters um seine Zahlungsunfähigkeit. Überdies muss er in der Absicht handeln, die Gläubiger zum Nachteil der anderen zu bevorzugen, wobei Eventualabsicht reicht. Demnach genügt es, wenn er sich bewusst ist, dass durch seine Handlungsweise mindestens möglicherweise einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer bevorzugt werden. Der Beweggrund des Täters ist hingegen unwesentlich (Donatsch , a.a.O., S. 363; Hagenstein , a.a.O., Art. 167 N 41 ff.). b. In Concreto Der Beschuldigte hat als einziger Verwaltungsrat der B. _____ AG zweifelsohne bewusst und gewollt die genannten Gegenstände an die C. _____ GmbH verkauft und anschliessend die entstandene Forderung der B. _____ AG mit Forderungen der C. _____ GmbH verrechnet. Wie bereits in E. II.A.AC.b dargelegt, hat der Beschuldigte um die Überschuldung der B. _____ AG spätestens ab Ende 2009 gewusst. Dass dem Beschuldigten die prekäre finanzielle Lage bekannt gewesen sein muss, ist auch aufgrund der 105 Betreibungen zwischen dem 20. November 2008 und dem 6. März 2012 sowie den in dieser Zeit mehrfach abgewendeten Konkursen anzunehmen (act. 22.01.003 ff.). Da der Beschuldigte demnach schon mindestens seit Ende 2009 um die Zahlungsunfähigkeit der B. _____ AG gewusst haben muss, ist sein Einwand zurückzuweisen, mangels Zustellung der Vorladung der Konkursöffnung sei ihm die Zahlungsunfähigkeit der B. _____ AG nicht bekannt gewesen. Fehl geht überdies das Vorbringen des Beschuldigten, die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft könne erst angenommen werden, wenn sich diese schon in Nachlassstundung oder im Konkursaufschub befinde. Denn weil ein Unternehmen bei einem Abgleiten in die Überschuldung nicht mehr alle ausstehenden Forderungen begleichen kann, hat dem Beschuldigten als Verwaltungsrat klar gewesen sein müssen, dass die B. _____ AG bereits im Zeitpunkt des Eintritts der Überschuldung zahlungsunfähig geworden ist. Überdies hat der Beschuldigte aufgrund der unternehmerischen Schwierigkeiten der B. _____ AG, wie beispielsweise der Schliessung des Hauptstandorts in I. _____ per Ende 2008 zufolge Nichtverlängerung des Mietvertrags, dem Aufbau des neuen Standorts in E. _____, personellen Problemen und Absatzschwierigkeiten sowie des Umstands, dass die B. _____ AG aus der laufenden Geschäftstätigkeit schon im Jahr 2008 einen Verlust von Fr. 29'008.96, im Jahr 2009 einen solchen von Fr. 38'257.73 und im Jahr 2010 einen Verlust von Fr. 112'247.41 erlitten hat (act. 20.01.002 ff., 20.01.009, 22.01.035, 22.20.005), nicht ernsthaft annehmen können, die zunehmend stärker überschuldete B. _____ AG könne aus selbst erwirtschafteten Mitteln die Überschuldung in der hier interessierenden Zeitspanne ab dem 30. Dezember 2011 beseitigen. Angesichts der massiven Überschuldung der B. _____ AG hat für den Beschuldigten auch kein berechtigter Anlass bestanden, anzunehmen, er könne die B. _____ AG durch das Weihnachts- und vor

allem das Silvestergeschäft aus der Überschuldung herausführen. Demzufolge muss geschlossen werden, dass dem Beschuldigten die Zahlungsunfähigkeit der B.____ AG ab dem 30. Dezember 2011 bekannt gewesen ist und er in Bezug auf die Zahlungsunfähigkeit mit direktem Vorsatz gehandelt hat. Im Weiteren hat der Beschuldigte zumindest mit der Eventualabsicht gehandelt, die C.____ GmbH zu bevorzugen. Ein entscheidender Anhaltspunkt für eine beabsichtigte Bevorzugung liegt darin, dass die C.____ GmbH weder mit Papeterieartikeln, Büromaterial, Spielwaren noch mit Oster- und Deko-Artikeln Handel betrieben hat. Der Kauf dieser Gegenstände hat für die C.____ GmbH demnach ein vollkommen ungewöhnliches Geschäft dargestellt. Dieses Vorgehen zeigt klar, dass der Beschuldigte die Absicht gehegt hat, der C.____ GmbH einen Gegenwert für die unbefriedigten Forderungen gegen die B.____ AG zukommen zu lassen und damit den der C.____ GmbH durch den Konkurs der B.____ AG drohenden Verlust zu reduzieren. Daran vermag auch der erstmals heute eingereichte Kaufvertrag zwischen H.____ und der C.____ GmbH vom 15. März 2007 nichts zu ändern, wonach die C.____ GmbH fünf der 100 Namenaktien der B.____ AG gekauft haben soll. Denn da es sich bei der B.____ AG und der C.____ GmbH um rechtlich eigenständige Unternehmen handelt, muss sich der Beschuldigte jedenfalls im Klaren gewesen sein, dass durch das vorstehend dargelegte Vorgehen der C.____ GmbH ein Gegenwert für die unbefriedigten Forderungen gegen die B.____ AG verschafft und dadurch der drohende Verlust der C.____ GmbH beim Konkurs der B.____ AG minimiert worden ist. Ferner ist zu beachten, dass der erste Forderungsanspruch der C.____ GmbH gegenüber der B.____ AG bereits am 22. März 2010 entstanden ist und danach laufend weitere hinzugekommen sind, ohne dass der Beschuldigte im Namen der C.____ GmbH gegenüber der B.____ AG je deren Bezahlung geltend gemacht hätte. Dass die B.____ AG nun kurz vor der Eröffnung des Konkurses die fraglichen Gegenstände der C.____ GmbH verkauft und mit der Forderung der C.____ GmbH verrechnet hat, lässt sich einzig damit erklären, dass dies gerade mit Blick auf den Konkurs der B.____ AG und den daraus absehbaren Verlust für die C.____ GmbH vorgenommen worden ist. All dies zeigt, dass der Beschuldigte die C.____ GmbH hat bevorzugen wollen. Schliesslich muss dem Beschuldigten aufgrund der Überschuldung der B.____ AG auch bewusst gewesen sein, dass die noch verbliebenen Aktiven der B.____ AG nicht genügen, um sämtliche gegenüber der B.____ AG bestehenden offenen Forderungen zu befriedigen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass die C.____ GmbH im Jahr 2012 darlehensweise Fr. 7'000.-- ausbezahlt hat. Denn auch wenn diese Geldsumme von aus der B.____ AG an die C.____ GmbH übertragenen Vermögenswerte im Wert von Fr. 44'000.-- abgezogen wird, bleibt immer noch eine Verminderung des Vermögens der B.____ AG um Fr. 37'000.--, welche eine Schmälerung der Ansprüche der übrigen Gläubiger der B.____ AG bewirkt hat. Angesichts dessen hat dem Beschuldigten klar sein müssen, dass andere Gläubiger zu Schaden kommen könnten, wenn die B.____ AG die besagten Gegenstände verkauft und ihre Kaufpreisforderung mit der erwähnten Gegenforderung der C.____ GmbH verrechnet. So ist es für den Beschuldigten leicht erkennbar gewesen, dass für die Befriedigung der weiteren Gläubiger deutlich weniger Aktiven zur Verfügung stehen und ihre Konkursdividende beim Konkurs der B.____ AG geringer ausfallen würde als ohne den fraglichen Verkauf unter Verrechnung der Kaufpreisforderung mit der Gegenforderung der C.____ GmbH. Mit dem besagten Vorgehen hat der Beschuldigte offenkundig beabsichtigt, der C.____ GmbH eine möglichst hohe Deckung zu verschaffen. Indem der Beschuldigte so vorgegangen ist, hat er eine Privilegierung der C.____ GmbH und gleichzeitig eine Schädigung der anderen

Gläubiger in Kauf genommen. Demzufolge hat der Beschuldigte zumindest mit der Eventualabsicht gehandelt, die C._____ GmbH zu bevorzugen und damit die anderen Gläubiger zu benachteiligen. Aus dem Vorstehenden folgt, dass der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand der Bevorzugung eines Gläubigers gemäss Art. 167 StGB erfüllt hat. BD. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht vorhanden. BE. Ergebnis Nach alledem folgt, dass sich der Beschuldigte der Bevorzugung eines Gläubigers schuldig machte. C. Konkurrenzen Die vom Beschuldigten erfüllten Tatbestände der Misswirtschaft und der Bevorzugung eines Gläubigers stehen in echter Konkurrenz, da unterschiedliche Rechtsgüter verletzt worden sind und keine straflosen Vor- oder Nachtaten vorliegen. Demzufolge ist der Beschuldigte der Misswirtschaft und der Bevorzugung eines Gläubigers schuldig zu erklären. III. Strafzumessung (...) IV. Ergebnis Dem Gesagten zufolge ergibt sich, dass sich die Berufungen des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft als unbegründet erweisen und deshalb in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils vollumfänglich abzuweisen sind. V. Gerichtskosten und Entschädigung A. Gerichtskosten Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Aufgrund des Unterliegens des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft sowie des Umstands, dass die Behandlung der Berufung des Beschuldigten deutlich mehr Aufwand verursacht hat als jene der Staatsanwaltschaft, erscheint es als angezeigt, die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 5'350.-- (bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 5'250.-- und Auslagen von pauschal Fr. 100.--) zu vier Fünfteln (Fr. 4'280.--) dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Fünftel (Fr. 1'070.--) auf die Staatskasse zu nehmen. B. Entschädigungen Aufgrund des Obsiegens des Beschuldigten mit dem Antrag auf Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft ist der Wahlverteidiger des Beschuldigten im Berufungsverfahren in Anwendung von Art. 436 Abs. 2 StPO mit Fr. 756.-- (inkl. Auslagen und Fr. 56.-- MWST) aus der Staatskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.